

Satzung über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Altenkrempe (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 sowie des § 28 Nr. 2 und des § 77 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 1 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Grundsteuerhebesatzgesetzes (SHGrStHsG) sowie § 16 Abs. 1 bis 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkrempe vom 04.12.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Jahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| a) für die unbebauten und bebauten Nichtwohngrundstücke
(Grundsteuer B) auf | 500 v. H. |
| b) für die bebauten Wohngrundstücke
(Grundsteuer B) auf | 500 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Altenkrempe, den 11.12.2025



Gemeinde Altenkrempe
Der Bürgermeister


Hans-Peter Zink